



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

INFORMATIONEN FÜR DEN AUSBILDUNGSBERUF  
FACHANGESTELLTE/FACHANGESTELLTER  
FÜR BÄDERBETRIEBE  
(Stand: Mai 2021)

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Ausbildungsstätten	3
3. Ausbilder	3
4. Unterlagen	5
5. Dauer der Ausbildung	5
6. Ausbildungsplan	6
7. Vergütung	7
8. Berufsschule	7
9. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)	8
10. Prüfungen	8
11. Umschüler	13
12. Anlagen	13
- Übersicht über die Prüfung	
- Zeiten- und Weitentabellen	

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931 ff.)
- 1.2 TVAöD - Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG bzw. TVAL sowie individuelle Tarifverträge der Ausbildungsstätten
- 1.3 Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen im öffentlichen Dienst vom 01.11.2007
- 1.4 Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997 (BGBl. I, S. 740)
- 1.5 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Abkürzung von Ausbildungszeiten vom 14.03.86, zuletzt geändert durch Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.2007
- 1.6 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung vom 01.01.2001 in der Fassung vom 18.10.2007
- 1.7 Hinweise bzw. Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Referat 12c) zum Führen und zur Kontrolle der schriftlichen Ausbildungsnachweise vom 18.10.2007
- 1.8 Grundsätze des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 01.07.1981 in der Fassung vom 18.10.2007
- 1.9 Lehrplan der Berufsschule

### *Zu Ziffer 1.3 -1.9:*

Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt diese Unterlagen (mit Ausnahme des Lehrplanes) auf der Internetseite unter „[www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) → Über Uns → Abteilung 1 → Referat 12 – Personal → Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ zur Verfügung. Sie sind allen an der Ausbildung Beteiligten auszuhändigen.

Der Lehrplan kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden:  
<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/ausbildungsberufe>.

## **2. Ausbildungsstätten**

Ausbildungsstätten sind in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie müssen ihrer Gesamtstruktur nach das Erreichen des Ausbildungszieles gewährleisten. Dazu gehört, dass ein Hallen- oder Freibad möglichst mit einer Beckenmindestgröße von 10 x 25 m oder 320 m<sup>2</sup> Wasserfläche vorhanden ist, in dem gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe Schwimmen, Springen, Retten und Tauchen über die gesamte Dauer der Ausbildung geübt werden können (Beschluss des Unterausschusses Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe des Berufsbildungsausschusses vom 09.07.1998).

Ausbildungsstätten, in denen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gelten als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten behoben wird. In solchen Fällen ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzuholen.

Die Eignung als Ausbildungsstätte wird durch den Ausbildungsberater festgestellt und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zuerkannt.

## **3. Ausbilder**

Ausbilder / Ausbilderinnen können sein:

- Geprüfte Schwimmmeister / Geprüfte Schwimmmeisterinnen
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister / staatlich geprüfte Schwimmmeisterinnen
- Schwimmmeistergehilfen / Schwimmmeistergehilfinnen mit bestandener Abschlussprüfung
- geprüfte Meister für Bäderbetriebe / geprüfte Meisterinnen für Bäderbetriebe
- Fachangestellte für Bäderbetriebe

Als verantwortlich für die Ausbildung sind die oben genannten Fachkräfte zu bestellen.

Aufgrund der 2. Änderungsverordnung zur Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 14. Mai 2008 waren Ausbilder bis zum Ablauf des 31.07.2009 bestehende und beginnende Ausbildungsverhältnisse von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit. Ausbildereignungslehrgang und Prüfung waren im angegebenen Zeitraum nicht mehr Voraussetzung, um als Ausbilder anerkannt zu werden. Diese Befreiung bezog sich jedoch nur auf die Nachweispflicht. Nach wie vor gelten die §§ 28 - 30 BBiG. Danach darf jemand nur Auszubildende ausbilden, wenn er persönlich und fachlich geeignet ist.

Fachlich geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt. Der Besitz dieser Kenntnisse muss bestätigt werden. Daher wurde weiterhin empfohlen, die Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen.

Für nach dem 31.07.2009 beginnende Ausbildungsverhältnisse **müssen** berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach der AEVO durch ein Zeugnis oder einen anderen Nachweis nachgewiesen werden.

Soweit eine Prüfung nach der AEVO noch nicht abgelegt worden ist, besteht für die Ausbilder die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu besuchen.

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 BBiG tätig war, ist von der Pflicht zum **Nachweis** von Kenntnissen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Begonnene Ausbildungen können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Ausbilder-Eignungslehrgang und Prüfung sind demnach im angegebenen Zeitraum nicht mehr Voraussetzung, um als Ausbilder anerkannt zu werden. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nur auf die Nachweispflicht. Nach wie vor gelten die §§ 28 - 30 BBiG. Danach darf jemand nur Auszubildende ausbilden, wenn er persönlich und fachlich geeignet ist. Fachlich geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse **besitzt**. Der Besitz dieser Kenntnisse muss bestätigt werden.

Daher empfehlen wir weiterhin, die Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen. Soweit eine Prüfung nach der AEVO noch nicht abgelegt worden ist, besteht für die Ausbilder die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu besuchen.

Werden mehrere Nachwuchskräfte ausgebildet und um Engpässe bei Urlaub, Krankheit, Wechsel des Ausbilders zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass mehrere Beschäftigte über die Eignung als Ausbilder verfügen.

## 4. Unterlagen

Unterlagen über die Berufsausbildung und zum Abschluss des Ausbildungsvertrages stehen als Download auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter „[www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) → Über Uns → Abteilung 1 → Referat 12 – Personal → Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ zur Verfügung oder können angefordert werden beim

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Sachgebiet 12c  
76247 Karlsruhe  
Tel.: 0721/926-3215  
Fax: 0721/933 402 12 oder  
E-Mail: [Poststelle@rpk.bwl.de](mailto:Poststelle@rpk.bwl.de)

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat der Ausbildende gemäß § 36 BBiG unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dazu sind vorzulegen:

- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Antragskarte)
- 1 Vertragsausfertigung im **Original** + 1 Kopie
- Ausbildungsplan
- Erstuntersuchungsbescheinigung (Minderjährige)
- Abschlusszeugnis bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (ggf. für eine Verkürzung der Ausbildungszeit)
- Vereinbarung mit Kooperationspartner (Auflage)
- Nachweis des alleinigen Sorgerechts (bei Unterschrift nur eines gesetzlichen Vertreters)

## 5. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert grundsätzlich 3 Jahre und gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

- praktische Ausbildung in der Ausbildungsstätte
- Besuch der Berufsschule im Blockunterricht

Für Auszubildende mit mittlerem Bildungsabschluss kann die Ausbildungszeit um sechs Monate, für Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife um 12 Monate gekürzt werden. Die Verkürzung ist **spätestens**

- bei einer Verkürzung bis zu 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn,
- bei einer Verkürzung bis zu 12 Monaten (in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten) innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsbeginn zu beantragen.

Näheres dazu ist in den Richtlinien für die Abkürzung von Ausbildungszeiten geregelt (vgl. Ziffer 1.5).

Auszubildende mit dreijähriger Ausbildungszeit können zur Ausbildungsabschlussprüfung **vorzeitig zugelassen** werden (vgl. Ziffer 1.6). Dadurch kann ebenfalls eine Verkürzung der Ausbildungszeit um sechs Monate erreicht werden. Hierfür ist u. a. Voraussetzung, dass der Auszubildende im letzten Halbjahreszeugnis der Berufsschule in den maßgeblichen Fächern im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut (2,4) und in keinem dieser Fächer schlechtere Noten als befriedigend (3,0) hat. Ebenso muss er bei der Zwischenprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,4 (81 Punkte) nachweisen.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (vgl. § 21 Abs. 2 BBiG).

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen (vgl. § 16 BBiG, § 18 TVAöD Besonderer Teil BBiG). Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt wird.

## **6. Ausbildungsplan**

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (vgl. §§ 5, 11, 17 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe).

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Ausbildung in den Betrieben.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele - die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen.

Der Ausbildungsrahmenplan ist Grundlage für den betrieblichen Ausbildungsplan.

In den Berufsausbildungsvertrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG u.a. als Vertragsbestandteil die Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, aufzunehmen (= betrieblicher Ausbildungsplan).

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes in Ausnahmefällen über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte des Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben (zeitliche Gliederung siehe Ausbildungsrahmenplan). Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Ausbildungsinhalt im Vergleich zu den anderen Ausbildungsinhalten zukommt.

Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Zu diesem Zweck sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Falls Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderlich sind, sind diese im Ausbildungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Der Ausbildungsplan ist individuell für den Auszubildenden zu erstellen.

Ein Musterausbildungsplan steht zur Verfügung.

## **7. Vergütung**

Die monatliche Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag.

## **8. Berufsschule**

Die Auszubildenden besuchen die Landesfachklasse für Fachangestellte für Bäderbetriebe in der

Heinrich-Lanz-Schule  
Hermann-Heimerich-Ufer 10  
68167 Mannheim  
Tel.: 0621/293 14-110  
Fax: 0621/293 14-277  
<https://lanz.schule/>  
[zimmermann.d@lanz.schule](mailto:zimmermann.d@lanz.schule)

Der Unterricht ist Teil der Ausbildung.

Der Auszubildende ist verpflichtet, den Auszubildenden rechtzeitig bei der Berufsschule anzumelden.

Soweit der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Auszubildenden veranlasst wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung notwendiger Fahrtkosten gem. § 10 Abs. 3 TVAöD. Für Kosten, die dem Auszubildenden durch auswärtige Unterbringung für Verpflegung und Unterkunft entstehen, kann eine Beihilfe beim zuständigen Regierungspräsidium, Abteilung 7 - Schule und Bildung - beantragt werden, falls nicht eine anderweitige Förderung gewährt wird. Die Ausbildungsstätten sollten den nicht erstatteten Betrag freiwillig ganz oder zur Hälfte übernehmen.

## **9. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Die Auszubildenden sind nach § 13 Satz 2 Ziffer 7 BBiG verpflichtet während der Ausbildung einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung. Durch die Änderung des Berufsbildungsgesetzes ist für Ausbildungsverträge, die nach dem 01.10.2017 abgeschlossen wurden, im Ausbildungsvertrag die Form des Ausbildungsnachweises zu regeln (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 BBiG), d.h. ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird. Der Ausbildende hat es als Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der verantwortliche Ausbilder hat es mindestens einmal im Monat zu überprüfen.

Eine Erklärung des Ausbilders über die ordnungsgemäße Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist mit dem Zulassungsantrag zur Abschlussprüfung vorzulegen. Die Ausbildungsnachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung beizufügen. Dies kann elektronisch an das Funktionspostfach FaBae-Zulassung@rpk.bwl.de oder aber in Kopie erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsnachweise nach Einsichtnahme vernichtet werden.

Außerdem sind die Ausbildungsnachweise zur Zwischenprüfung vorzulegen.

Näheres dazu ist in den **Richtlinien für die Führung des Berichtsheftes** geregelt (vgl. Rechtsgrundlagen Ziffer 1.7).

Vordrucke sowie Muster-Ausbildungsnachweise finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

## **10. Prüfungen**

### **10.1 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres durchgeführt (vgl. § 48 BBiG).

Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine Kenntnis- und eine Fertigungsprüfung. Ihr Ergebnis wird vom Prüfungsausschuss des Regierungspräsidiums Karlsruhe festgestellt. Über die Teilnahme erhalten die Auszubildenden und die Ausbildungsstätten eine Bescheinigung aus der hervorgeht, ob Mängel im Ausbildungsstand bestehen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (vgl. § 43 Abs. 1 Nummer 2 BBiG).



Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung):

Die Prüfungsteilnehmer sollen in der schriftlichen Prüfung in insgesamt 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

- Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz,
- Berufsbezogene naturwissenschaftliche Grundlagen, Einsatz von Werkstoffen und Werkzeugen
- Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- Betreuen von Besucher.

Fertigkeitsprüfung (praktische Prüfung):

- 400m Schwimmen  
In höchstens 12 Minuten 400 Meter schwimmen, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit.  
Die Prüfungsaufgabe ist in der angegebenen Reihenfolge zu schwimmen.  
Bei dem 200 Meter Schwimmen in Rückenlage müssen die Arme gestreckt oder über der Brust gekreuzt oder im Nacken verschränkt sein.  
Die Bewertung der Aufgabe richtet sich nach der Zeitentabelle (s. Anlage).
- Transportschwimmen  
In höchstens 1 Minute und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet.  
Die Bewertung der Aufgabe richtet sich nach der Zeitentabelle (s. Anlage).
- Herz-Lungen-Wiederbelebung  
3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom.
- Zeitschwimmen  
In höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 Meter Zeitschwimmen.  
Die Bewertung der Aufgabe richtet sich nach der Zeitentabelle (s. Anlage).
- Streckentauchen  
Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern.  
Die Bewertung der Aufgabe richtet sich nach der Zeitentabelle (s. Anlage).
- Kopfsprung  
Kopfsprung aus 3 Meter Höhe  
Springt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nicht, wird die Leistung in dieser Prüfungsaufgabe mit 0 Punkten bewertet. Fußsprung vorwärts wird mit 25 Punkten, Abfaller vorwärts mit 45 Punkten bewertet.

## 10.2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet gegen Ende der Ausbildung statt. Die Abschlussprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich abgelegt. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung wird gemeinsam mit der schriftlichen Abschlussprüfung der Berufsschule durchgeführt. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

### Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung):

Prüfungsfächer:

- **Badebetrieb:**

Die Prüfungsteilnehmer sollen in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- Sicherheit und Gesundheit,
- Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- Betreuen von Besuchern, Kommunikation sowie
- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Bedeutung von Bädern bearbeiten.

- **Bädertechnik:**

Die Prüfungsteilnehmer sollen in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten

- Umweltschutz und Hygiene,
- Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes sowie
- Warten und Pflegen bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen bearbeiten.

- **Retten, Erstversorgung, Schwimmen**

Die Prüfungsteilnehmer sollen in 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie Fertigkeiten und Kenntnisse in Wettkampftechniken, in der Durchführung von Schwimmunterricht und über Erstversorgungs-, Rettungs- und Wiederbelebungsmaßnahme sowie Gesundheitslehre erworben haben.

- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsteilnehmer sollen in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle über die allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

## Fertigkeitsprüfung

### Prüfungsfächer:

- **Retten und Erstversorgung**

- Kombinierte Rettungsübung

In höchstens 10 Minuten Durchführen einer praxisnahen Rettungsübung mit Startsprung in Kleidung, Anschwimmen, Aufnehmen einer erwachsenen Person (Dummy) aus 3 bis 5 Meter Tiefe, Ausführen von Befreiungsgriffen, Abschleppen, Anland bringen und Maßnahmen der Erstversorgung.

Prüfungsteilnehmer/-in und der/die zu Rettende haben Rettungsschwimmkleidung zu tragen.

Das Tragen einer Schwimmbrille ist nicht gestattet.

Zur Bergung des Dummys sind 2 Tauchversuche erlaubt.

- 300m- Kleiderschwimmen

In höchstens 8 Minuten 300 Meter Kleiderschwimmen mit anschließendem Entkleiden.

Der Prüfling hat Rettungsschwimmkleidung zu tragen.

Wechsel der Schwimmart ist erlaubt. Das Entkleiden erfolgt nach der Zeitnahme.

Die Bewertung der Aufgabe richtet sich nach der Zeitentabelle (s. Anlage).

- Herz-Lungen-Wiederbelebung

5 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom (Laerdal Resusci Anne).

Vor Beginn der Prüfungsaufgabe kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Beatmung und Kompression mit Beobachtung des Kontrollmonitors überprüfen.

- 50m-Abschleppen

In höchstens 2 Minuten 50 Meter abschleppen, die ersten 25 Meter im Kopf- oder Achselgriff, die letzten 25 Meter mit Fesselschleppgriff. Gefordert ist der Standardfesselschleppgriff (Fesselschleppgriff nach Flaig).

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin und der zu Rettende haben Rettungsschwimmkleidung zu tragen. Bei Verstößen gegen die Reihenfolge der vorgegebenen Griffe bzw. bei nicht regelgerechter Ausführung der vorgeschriebenen Griffe wird die Aufgabe mit 0 Punkte bewertet

Die Bewertung der Aufgabe richtet sich nach der Zeitentabelle (s. Anlage).

- **Schwimmen**

- 35m-Tauchen

Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 35 Meter.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin startet mit oder ohne Startsprung.

Das Tragen einer Schwimmbrille ist nicht erlaubt.

Die Bewertung richtet sich nach der Zeiten- und Weitentabelle (s. Anlage).

- **Wettkampftechnik**  
Ausführen einer Wettkampftechnik einschließlich Start und Wende über eine Strecke von 50 Metern.  
Die auszuführende Schwimmart wird vor Prüfungsbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt und gilt für alle Prüfungsteilnehmer.
- **100m Zeitschwimmen (Freistil)**  
100 Meter Zeitschwimmen in einer Höchstzeit von 1 Minute 30 Sekunden. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin schwimmt die Prüfungsaufgabe im Freistil.  
Die Bewertung richtet sich nach der Zeittabelle (s. Anlage)
- **Kopfsprung**  
Kopfsprung aus 3 Meter Höhe  
Springt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nicht, wird die Leistung in dieser Prüfungsaufgabe mit 0 Punkten bewertet. Fußsprung vorwärts wird mit maximal 25 Punkten, Abfaller vorwärts mit maximal 45 Punkten bewertet.
- **Besucherbetreuung und Schwimmunterricht**
  - Vorbereiten und Durchführen einer vorgegebenen Schwimmunterrichtseinheit
  - Vorbereiten und Durchführen eines vorgegebenen Spiel- und Sportarrangement.

Rettungsschwimmkleidung:

Zweiteiliger Anzug aus Baumwolle, nicht imprägniert, ohne Gummizug an den Bündchen. Die Hose muss knöchellang sein, die Jacke mindestens hüftlang. Die Jacke ist außerhalb der Hose zu tragen. Weder Ärmel noch Hosenbeine dürfen hochgekremgelt sein. Erlaubt sind Gürtel, Hosenträger oder Latz.

Die Prüfungstermine (Zwischenprüfung und Abschlussprüfung) werden jeweils vorher im Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe „[www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) → Über Uns → Abteilung 1 → Referat 12 – Personal → Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ veröffentlicht. Alle zur Anmeldung notwendigen Unterlagen und Formulare werden dort bereitgestellt.

Die Auszubildenden sind bei der Fertigungsprüfung besonders hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt. An der Prüfung sollte nur bei voller Sporttauglichkeit, über die gegebenenfalls ein Sportarzt Auskunft gibt, teilgenommen werden. Die Beachtung des eigenen Gesundheitszustands liegt in der Eigenverantwortung des einzelnen Prüfungsbewerbers.

## 11. Umschüler

Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Umschulung vom jeweils zuständigen Arbeitsamt gefördert. Ob dies der Fall ist, muss vor Beginn der Umschulungsmaßnahme mit dem Arbeitsamt geklärt werden. Die Höhe der Umschulungsbeihilfe soll dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt werden.

Die Umschulungszeit kann bei entsprechender Vorbildung gekürzt werden. Die Nummern 1-6 gelten entsprechend. Umschüler sind nicht verpflichtet, am Berufsschulunterricht (vgl. Nr. 8) und an der Zwischenprüfung (vgl. Nr. 10) teilzunehmen. Dies wird jedoch unbedingt empfohlen. Im Übrigen sind Umschüler nicht verpflichtet, einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen (vgl. Nr. 9).

## 12. Anlagen

- Übersicht über die Prüfung
- Zeiten- und Weitentabellen
  - Zwischenprüfung
    - 400m Schwimmen
    - 50m-Transportschwimmen
    - 100m-Zeitschwimmen
    - 30m-Tauchen
  - Abschlussprüfung
    - 300m-Kleiderschwimmen
    - 50m-Abschleppen
    - 35m-Tauchen
    - 100m-Zeitschwimmen

## Übersicht über die Prüfung

Anlage

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Zwischenprüfung</b>	<b>Ausbildungsabschlussprüfung</b>
<u>Kenntnisprüfung:</u>	<p>Dauer: insgesamt 180 Minuten</p> <p>Prüfungsfächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Retten, Erstversorgung, Schwimmen (60 min)</li> <li>• Badebetrieb (60 min)</li> <li>• Bädertechnik (60 min)</li> </ul>	<p>Dauer: insgesamt 360 Minuten</p> <p>Prüfungsfächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Retten, Erstversorgung, Schwimmen (90 min)</li> <li>• Badebetrieb (120 min)</li> <li>• Bädertechnik (90 min)</li> <li>• Wirtschafts- und Sozialkunde (60 min)</li> </ul> <p>Die Kenntnisprüfung wird <u>gemeinsam</u> mit der Schulabschlussprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Kenntnisprüfung ist bestanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchschnitt der Fächer mindestens 50 Punkte</li> <li>- In jedem Fach mindestens 30 Punkte</li> </ul>
<u>Fertigkeitsprüfung:</u>	<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 400m Schwimmen</li> <li>• 50m Transportschwimmen</li> <li>• Herz-Lungen-Wiederbelebung 3 min</li> <li>• 100m Zeitschwimmen</li> <li>• 30m Streckentauchen</li> <li>• Kopfsprung aus 3m Höhe</li> </ul>	<p>Prüfungsfächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Retten und Erstversorgung               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kombinierte Rettungsübung</li> <li>- 300m Kleiderschwimmen</li> <li>- Herz-Lungen-Wiederbelebung 5 min</li> <li>- 50m Abschleppen</li> </ul> </li> <li>• Schwimmen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 35m Streckentauchen</li> <li>- Wettkampftechnik</li> <li>- 100m Zeitschwimmen</li> <li>- Kopfsprung aus 3m Höhe</li> </ul> </li> <li>• Besucherbetreuung und Schwimmunterricht               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwimmunterricht</li> <li>- Spiel- und Spaßarrangement</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Fertigkeitsprüfung ist bestanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchschnitt der Fächer mindestens 50 Punkte</li> <li>- In jeder Aufgabe des Faches Retten und Erstversorgung mindestens 50 Punkte</li> <li>- In jedem Fach mindestens 30 Punkte</li> </ul>
	Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung	Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Kenntnisprüfung und der Fertigkeitsprüfung jeweils mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Zwischenprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>400m Schwimmen</b> Reihenfolge: 50 m Kraulschwimmen, 50m Brustschwimmen, 100 m Freistilschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit			
<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>
07:00,0	100	12:00,0	50
07:06,0	99	12:06,0	49
07:12,0	98	12:12,0	48
07:18,0	97	12:18,0	47
07:24,0	96	12:24,0	46
07:30,0	95	12:30,0	45
07:36,0	94	12:36,0	44
07:42,0	93	12:42,0	43
07:48,0	92	12:48,0	42
07:54,0	91	12:54,0	41
08:00,0	90	13:00,0	40
08:06,0	89	13:06,0	39
08:12,0	88	13:12,0	38
08:18,0	87	13:18,0	37
08:24,0	86	13:24,0	36
08:30,0	85	13:30,0	35
08:36,0	84	13:36,0	34
08:42,0	83	13:42,0	33
08:48,0	82	13:48,0	32
08:54,0	81	13:54,0	31
09:00,0	80	14:00,0	30
09:06,0	79	14:06,0	29
09:12,0	78	14:12,0	28
09:18,0	77	14:18,0	27
09:24,0	76	14:24,0	26
09:30,0	75	14:30,0	25
09:36,0	74	14:36,0	24
09:42,0	73	14:42,0	23
09:48,0	72	14:48,0	22
09:54,0	71	14:54,0	21
10:00,0	70	15:00,0	20
10:06,0	69	15:06,0	19
10:12,0	68	15:12,0	18
10:18,0	67	15:18,0	17
10:24,0	66	15:24,0	16
10:30,0	65	15:30,0	15
10:36,0	64	15:36,0	14
10:42,0	63	15:42,0	13
10:48,0	62	15:48,0	12
10:54,0	61	15:54,0	11
11:00,0	60	16:00,0	10
11:06,0	59	16:06,0	9
11:12,0	58	16:12,0	8
11:18,0	57	16:18,0	7
11:24,0	56	16:24,0	6
11:30,0	55	16:30,0	5
11:36,0	54	16:36,0	4
11:42,0	53	16:42,0	3
11:48,0	52	16:48,0	2
11:54,0	51	16:54,0	1
12:00,0	50	17:00,0	0

**Beschluss des verw. Prüfungsausschusses vom 17.12.2013:**

**Die Aufgabe ist in der Reihenfolge wie oben beschrieben zu schwimmen. Bei Verstoß (Änderung in der Reihenfolge, Armtätigkeit) ist die Aufgabe mit 0 Punkten zu bewerten.**

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Zwischenprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 09.10.2006</b>			
<b>50 m Transportschwimmen</b>			
<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>
01:00,0	100	01:30,0	50
01:00,6	99	01:30,6	49
01:01,2	98	01:31,2	48
01:01,8	97	01:31,8	47
01:02,4	96	01:32,4	46
01:03,0	95	01:33,0	45
01:03,6	94	01:33,6	44
01:04,2	93	01:34,2	43
01:04,8	92	01:34,8	42
01:05,4	91	01:35,4	41
01:06,0	90	01:36,0	40
01:06,6	89	01:36,6	39
01:07,2	88	01:37,2	38
01:07,8	87	01:37,8	37
01:08,4	86	01:38,4	36
01:09,0	85	01:39,0	35
01:09,6	84	01:39,6	34
01:10,2	83	01:40,2	33
01:10,8	82	01:40,8	32
01:11,4	81	01:41,4	31
01:12,0	80	01:42,0	30
01:12,6	79	01:42,6	29
01:13,2	78	01:43,2	28
01:13,8	77	01:43,8	27
01:14,4	76	01:44,4	26
01:15,0	75	01:45,0	25
01:15,6	74	01:45,6	24
01:16,2	73	01:46,2	23
01:16,8	72	01:46,8	22
01:17,4	71	01:47,4	21
01:18,0	70	01:48,0	20
01:18,6	69	01:48,6	19
01:19,2	68	01:49,2	18
01:19,8	67	01:49,8	17
01:20,4	66	01:50,4	16
01:21,0	65	01:51,0	15
01:21,6	64	01:51,6	14
01:22,2	63	01:52,2	13
01:22,8	62	01:52,8	12
01:23,4	61	01:53,4	11
01:24,0	60	01:54,0	10
01:24,6	59	01:54,6	9
01:25,2	58	01:55,2	8
01:25,8	57	01:55,8	7
01:26,4	56	01:56,4	6
01:27,0	55	01:57,0	5
01:27,6	54	01:57,6	4
01:28,2	53	01:58,2	3
01:28,8	52	01:58,8	2
01:29,4	51	01:59,4	1
01:30,0	50	02:00,0	0



<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Zwischenprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 09.10.2006</b>			
<b>100m Zeitschwimmen</b>			
<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>
01:16,5	100	01:35,0	50
01:16,8	99	01:35,4	49
01:17,0	98	01:35,8	48
01:17,3	97	01:36,2	47
01:17,5	96	01:36,6	46
01:17,7	95	01:37,0	45
01:18,0	94	01:37,4	44
01:18,3	93	01:37,8	43
01:18,5	92	01:38,2	42
01:18,7	91	01:38,6	41
01:19,0	90	01:39,0	40
01:19,3	89	01:39,4	39
01:19,5	88	01:39,8	38
01:19,9	87	01:40,2	37
01:20,3	86	01:40,6	36
01:20,7	85	01:41,0	35
01:21,1	84	01:41,4	34
01:21,5	83	01:41,8	33
01:21,9	82	01:42,2	32
01:22,4	81	01:42,6	31
01:22,8	80	01:43,0	30
01:23,2	79	01:43,4	29
01:23,6	78	01:43,8	28
01:24,0	77	01:44,2	27
01:24,4	76	01:44,6	26
01:24,8	75	01:45,0	25
01:25,2	74	01:45,4	24
01:25,6	73	01:45,8	23
01:26,0	72	01:46,2	22
01:26,4	71	01:46,6	21
01:26,8	70	01:47,0	20
01:27,2	69	01:47,4	19
01:27,7	68	01:47,8	18
01:28,1	67	01:48,2	17
01:28,5	66	01:48,6	16
01:28,9	65	01:49,0	15
01:29,3	64	01:49,4	14
01:29,7	63	01:49,8	13
01:30,1	62	01:50,2	12
01:30,5	61	01:50,6	11
01:30,9	60	01:51,0	10
01:31,3	59	01:51,4	9
01:31,7	58	01:51,8	8
01:32,1	57	01:52,2	7
01:32,6	56	01:52,6	6
01:33,0	55	01:53,0	5
01:33,4	54	01:53,4	4
01:33,8	53	01:53,8	3
01:34,2	52	01:54,2	2
01:34,6	51	01:54,6	1
01:35,0	50	01:55,0	0

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Zwischenprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 09.10.2006</b>			
<b>30m Tauchen</b>			
<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Weite</b>	<b>Punkte</b>
00:24,3	100	30,0 m	50
00:24,6	99		
00:24,9	98		
00:25,2	97		
00:25,5	96	29,0 m	46
00:25,8	95		
00:26,1	94		
00:26,4	93		
00:26,7	92	28,0 m	42
00:27,0	91		
00:27,3	90		
00:27,6	89		
00:27,9	88	27,0 m	38
00:28,2	87		
00:28,5	86		
00:28,8	85		
00:29,1	84	26,0 m	34
00:29,4	83		
00:29,7	82		
00:30,0	81		
00:30,3	80	25,0 m	30
00:30,6	79		
00:30,9	78		
00:31,2	77		
00:31,5	76	24,0 m	26
00:31,8	75		
00:32,1	74		
00:32,4	73		
00:32,7	72	23,0 m	22
00:33,0	71		
00:33,3	70		
00:33,6	69		
00:33,9	68	22,0 m	18
00:34,2	67		
00:34,5	66		
00:34,8	65		
00:35,1	64	21,0 m	14
00:35,4	63		
00:35,7	62		
00:36,0	61		
00:36,3	60	20,0 m	10
00:36,6	59		
00:36,9	58		
00:37,2	57		
00:37,5	56	19,0 m	6
00:37,8	55		
00:38,1	54		
00:38,4	53		
00:38,7	52	18,0 m	2
00:39,0	51		
		<17,0 m	0

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Abschlussprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 10.02.2003</b>			
<b>300m Kleiderschwimmen / Sperrfach</b>			
<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>
5:45,0	100	08:02,7	49
5:47,5	99	08:05,4	48
5:50,2	98	08:08,1	47
5:53,1	97	08:10,8	46
5:55,8	96	08:13,5	45
5:58,5	95	08:16,2	44
6:01,2	94	08:18,9	43
6:03,9	93	08:21,6	42
6:06,6	92	08:24,3	41
6:09,3	91	08:27,0	40
6:12,0	90	08:29,7	39
6:14,7	89	08:32,4	38
6:17,4	88	08:35,1	37
6:20,1	87	08:37,8	36
6:22,8	86	08:40,5	35
6:25,5	85	08:43,2	34
6:28,2	84	08:45,9	33
6:30,9	83	08:48,6	32
6:33,6	82	08:51,3	31
6:36,3	81	08:54,0	30
6:39,0	80	08:56,7	29
6:41,7	79	08:59,4	28
6:44,4	78	09:02,1	27
6:47,1	77	09:04,8	26
6:49,8	76	09:07,5	25
6:52,5	75	09:10,2	24
6:55,2	74	09:12,9	23
6:57,9	73	09:15,6	22
7:00,6	72	09:18,3	21
7:03,3	71	09:21,0	20
7:06,0	70	09:23,7	19
7:08,7	69	09:26,4	18
7:11,4	68	09:29,1	17
7:14,1	67	09:31,8	16
7:16,8	66	09:34,5	15
7:19,5	65	09:37,2	14
7:22,2	64	09:39,9	13
7:24,9	63	09:42,6	12
7:27,6	62	09:45,3	11
7:30,3	61	09:48,0	10
7:33,0	60	09:50,7	9
7:35,7	59	09:53,4	8
7:38,4	58	09:56,1	7
7:41,4	57	09:58,8	6
7:43,8	56	10:01,5	5
7:46,5	55	10:04,2	4
7:49,2	54	10:06,9	3
7:51,9	53	10:09,6	2
7:54,6	52	10:12,3	1
7:57,3	51	10:15,0	0
8:00,0	50		

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Abschlussprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 10.02.2003</b>			
<b>50m Abschleppen / Sperrfach</b>			
(beide Personen bekleidet, davon die ersten 25 m mit Kopf- oder Achselgriff und die letzten 25 m mit Fesselschleppgriff (§ 8 Abs. 3 Nummer 1 d der VO)			
<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>
1:25,0	100	02:00,7	49
1:25,7	99	02:01,4	48
1:26,4	98	02:02,1	47
1:27,1	97	02:02,8	46
1:27,8	96	02:03,5	45
1:28,5	95	02:04,2	44
1:29,2	94	02:04,9	43
1:29,9	93	02:05,6	42
1:30,6	92	02:06,3	41
1:31,3	91	02:07,0	40
1:32,0	90	02:07,7	39
1:32,7	89	02:08,4	38
1:33,4	88	02:09,1	37
1:34,1	87	02:09,8	36
1:34,8	86	02:10,5	35
1:35,5	85	02:11,2	34
1:36,2	84	02:11,9	33
1:36,9	83	02:12,6	32
1:37,6	82	02:13,3	31
1:38,3	81	02:14,0	30
1:39,0	80	02:14,7	29
1:39,7	79	02:15,4	28
1:40,4	78	02:16,1	27
1:41,1	77	02:16,8	26
1:41,8	76	02:17,5	25
1:42,5	75	02:18,2	24
1:43,2	74	02:18,9	23
1:43,9	73	02:19,6	22
1:44,6	72	02:20,3	21
1:45,3	71	02:21,0	20
1:46,0	70	02:21,7	19
1:46,7	69	02:22,4	18
1:47,4	68	02:23,1	17
1:48,1	67	02:23,8	16
1:48,8	66	02:24,5	15
1:49,5	65	02:25,2	14
1:50,2	64	02:25,9	13
1:50,9	63	02:26,6	12
1:51,6	62	02:27,3	11
1:52,3	61	02:28,0	10
1:53,0	60	02:28,7	9
1:53,7	59	02:29,4	8
1:54,4	58	02:30,1	7
1:55,1	57	02:30,8	6
1:55,8	56	02:31,5	5
1:56,5	55	02:32,2	4
1:57,2	54	02:32,9	3
1:57,9	53	02:33,6	2
1:58,6	52	02:34,3	1
1:59,3	51	02:35,0	0
2:00,0	50		

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Abschlussprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 10.02.2003</b>			
<b>35m Streckentauchen</b>			
<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Weite (m)</b>
100	00:24,3	50	35
99	00:24,6	49	34,5
98	00:24,9	48	34
97	00:25,2	47	33,5
96	00:25,5	46	33
95	00:25,8	45	32,5
94	00:26,1	44	32
93	00:26,4	43	31,5
92	00:26,7	42	31
91	00:27,0	41	30,5
90	00:27,3	40	30
89	00:27,6	39	29,5
88	00:27,9	38	29
87	00:28,2	37	28,5
86	00:28,5	36	28
85	00:28,8	35	27,5
84	00:29,1	34	27
83	00:29,4	33	26,5
82	00:29,7	32	26
81	00:30,0	31	25,5
80	00:30,3	30	25
79	00:30,6	29	24,5
78	00:30,9	28	24
77	00:31,2	27	23,5
76	00:31,5	26	23
75	00:31,8	25	22,5
74	00:32,1	24	22
73	00:32,4	23	21,5
72	00:32,7	22	21
71	00:33,0	21	20,5
70	00:33,3	20	20
69	00:33,6	19	19,5
68	00:33,9	18	19
67	00:34,2	17	18,5
66	00:34,5	16	18
65	00:34,8	15	17,5
64	00:35,1	14	17
63	00:35,4	13	16,5
62	00:35,7	12	16
61	00:36,0	11	15,5
60	00:36,3	10	15
59	00:36,6	9	14,5
58	00:36,9	8	14
57	00:37,2	7	13,5
56	00:37,5	6	13
55	00:37,8	5	12,5
54	00:38,1	4	12
53	00:38,4	3	11,5
52	00:38,7	2	11
51	00:39,0	1	10,5
		0	10

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>			
<b>Abschlussprüfung Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe</b>			
<b>Neue Fassung vom 10.02.2003</b>			
<b>100m Zeitschwimmen (Freistil)</b>			
<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>	<b>Punkte</b>	<b>Zeit</b>
100	1:13,0	49	1:30,4
99	1:13,3	48	1:30,8
98	1:13,7	47	1:31,2
97	1:14,0	46	1:31,6
96	1:14,4	45	1:32,0
95	1:14,7	44	1:32,4
94	1:15,0	43	1:32,8
93	1:15,4	42	1:33,2
92	1:15,7	41	1:33,6
91	1:16,1	40	1:34,0
90	1:16,4	39	1:34,4
89	1:16,7	38	1:34,8
88	1:17,1	37	1:35,2
87	1:17,4	36	1:35,6
86	1:17,8	35	1:36,0
85	1:18,1	34	1:36,4
84	1:18,4	33	1:36,8
83	1:18,8	32	1:37,2
82	1:19,1	31	1:37,6
81	1:19,5	30	1:38,0
80	1:19,8	29	1:38,4
79	1:20,1	28	1:38,8
78	1:20,5	27	1:39,2
77	1:20,8	26	1:39,6
76	1:21,2	25	1:40,0
75	1:21,5	24	1:40,4
74	1:21,8	23	1:40,8
73	1:22,2	22	1:41,2
72	1:22,5	21	1:41,6
71	1:22,9	20	1:42,0
70	1:23,2	19	1:42,2
69	1:23,5	18	1:42,8
68	1:23,9	17	1:43,2
67	1:24,2	16	1:43,6
66	1:24,6	15	1:44,0
65	1:24,9	14	1:44,4
64	1:25,2	13	1:44,8
63	1:25,6	12	1:45,2
62	1:25,9	11	1:45,6
61	1:26,3	10	1:46,0
60	1:26,6	9	1:46,4
59	1:26,9	8	1:46,8
58	1:27,3	7	1:47,2
57	1:27,6	6	1:47,6
56	1:28,0	5	1:48,0
55	1:28,3	4	1:48,4
54	1:28,6	3	1:48,8
53	1:29,0	2	1:49,2
52	1:29,3	1	1:49,6
51	1:29,7	0	1:50,0
50	1:30,0		